Satzung der Stadt Gütersloh
über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich
des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“

vom 22.06.2020

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für Teile dieses Gebietes eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Gemarkung Gütersloh, Flur 1, Flurstücke 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 212, 213, 214, 215, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 663, 824, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 911, 912, 1089, 1171, 1172, 1188, 1195 sowie Flur 27, Flurstücke 243, 246, 371.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist, und erstreckt sich auf einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsbebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, sofern die Frist durch die Stadt Gütersloh nicht um ein Jahr verlängert wird.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ rechtsverbindlich wird.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)